

## Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin

### Präambel

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates am 31.07.2012 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 2 und 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 70 Abs. 5, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) diese Promotionsordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Ziel der Promotion
- § 3 Notenskala
- § 4 Promotionskommission
- § 5 Bestandteile des Promotionsverfahrens
- § 6 Registrierung/Genehmigung des Promotionsvorhabens
- § 7 Promotionsleistung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung
- § 10 Promotionsprüfung
- § 11 Bewertung des Promotionsverfahrens
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 14 Gegenvorstellung
- § 15 Widerruf der Eröffnung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung

### § 1

#### Doktorgrade

(1) Die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin verleiht nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

- a: Doktor/in der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.)
- b: Doktor/in der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.)
- c: Doktor/in der Medizinwissenschaften (Doctor rerum medicinalium, Dr. rer. medic.)
- d: Doktor/in der Pflegewissenschaft (Doctor rerum curae, Dr. rer. cur.)
- e: Doktor/in der Gesundheitswissenschaften (Doctor of Public Health, Dr. PH)
- f: Doctor of Philosophy (PhD) und Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD)
- g: Doktor/in ehrenhalber (Doctor honoris causa, Dr. h. c.)

(2) Doktorgrade gemäß Abs. 1 a-f können jeweils nur einmal verliehen werden. Entsprechende akademische Grade anderer Universitäten und Fakultäten schließen von der Verleihung aus.

(3) Aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr einer Promotion kann die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin diese urkundlich erneuern.

(4) Eine binationale Promotion (Cotutelle) ist grundsätzlich möglich, wenn dies den Interessen der Charité – Universitätsmedizin Berlin entspricht und eine Vereinbarung mit der anderen Hochschule getroffen wird. Die Vereinbarung darüber muss vom Fakultätsrat genehmigt werden.

(5) Frauen können die Bezeichnung „Doktor“ statt „Doktorin“ wählen.

### § 2

#### Ziel der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, durch eine eigene, selbständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisgewinn im Fachgebiet beiträgt.

(2) Dieser Nachweis wird durch die schriftliche Promotionsleistung/Dissertation (§7), durch die erfolgreiche Teilnahme an den von der Charité – Universitätsmedizin Berlin angebotenen Promotionsstudien (§35 Absatz 2 BerlHG) sowie durch die Promotionsprüfung (§10) erbracht. Die Durchführung der Promotionsstudien wird vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Die Vergabe des Dissertationsthemas, die Betreuung, die Registrierung/Genehmigung des Promotionsvorhabens oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens begründen keinen Anspruch auf Entgeltzahlungen oder auf Abschluss eines Arbeitsverhältnisses durch/mit der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

(4) Anders als nach abgeschlossener Promotion (vgl. § 2 Abs.1 Satz 2 WissZeitVG) werden Zeiten, in denen keine Beschäftigung als wissenschaftliches Personal vorliegt, bei der Berechnung der Sechs-Jahres-Frist (Promotionsphase) nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (vgl. § 2 Abs.1 Satz 1 WissZeit VG) nicht berücksichtigt.

### § 3

#### Notenskala

(1) Die schriftliche Promotionsleistung wird mit einer der folgenden Noten nach entsprechenden Kriterien bewertet:

- summa cum laude (ausgezeichnet, 0):  
Selbstständig durchgeführte Arbeit mit hohem wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichneter Ausführung. Doktorandin/Doktorand hat erhebliche eigenständige Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet. In der Regel sollte die Doktorandin/der Doktorand Erstautorin/Erstautor einer in einer international anerkannten „peer reviewed“ Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotionsthema sein.

- magna cum laude (sehr gut, 1):  
Selbstständig durchgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung. Die Doktorandin/Der Doktorand hat eigenständige Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet. In der Regel sollte die Doktorandin/der Doktorand mindestens Koautorin/Koautor einer in einer international anerkannten „peer reviewed“ Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotionsthema sein.
- cum laude (gut, 2):  
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung. Publizierbare Teilergebnisse sollten vorliegen.
- rite (bestanden, 3):  
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung.
- non sufficit (nicht genügend, 4):  
Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien des „rite“ erfüllen.

(2) Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- summa cum laude (ausgezeichnet, 0)
- magna cum laude (sehr gut, 1)
- cum laude (gut, 2)
- rite (bestanden, 3)
- non sufficit (nicht genügend, 4)

#### § 4

##### Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin überträgt die mit der Promotion verbundenen Aufgaben der ständigen Promotionskommission. Diese wird vom Fakultätsrat eingesetzt und unterrichtet den Fakultätsrat über die Promotionsangelegenheiten. Die Amtszeit der Kommission entspricht der Amtszeit des Fakultätsrates.

(2) Der Promotionskommission gehören mindestens 6 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, 3 promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und 2 Studierende mit beratender Stimme an. Der Fakultätsrat kann die Zahl der Mitglieder bei Bedarf erhöhen. Die Mitglieder werden von ihren Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt.

(3) Die Promotionskommission wählt aus ihrem Kreis eine vorsitzende Person, die Professorin oder Professor ist, die/der an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin tätig sein muss. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte. Die Promotionskommission wählt außerdem aus ihrem Kreis stellvertretende vorsitzende Personen nach Bedarf.

(4) Die Promotionskommission fällt ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

(5) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der mündlichen Prüfung und der Promotionsfeier – nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Promotionskommission ist für die Einhaltung der formalen Standards und den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens verantwortlich. Sie regis-

triert bzw. genehmigt das Promotionsvorhaben, entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt Gutachterinnen/Gutachter, Fachvertreterinnen/ Fachvertreter und Prüferinnen/Prüfer.

(7) Geschäftsstelle der Promotionskommission ist das Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin.

#### § 5

##### Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Registrierung/Genehmigung des Promotionsvorhabens (§ 6),
- b) Promotionsleistung (§7)
- c) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8),
- d) Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung (§ 9),
- e) Promotionsprüfung (§ 10),
- f) Bewertung des Promotionsverfahrens (§ 11)
- g) Veröffentlichung der Dissertation (§ 12),
- h) Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 13).

#### § 6

##### Registrierung/Genehmigung des Promotionsvorhabens

(1) Die Registrierung jedes Promotionsvorhabens muss grundsätzlich vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit beim Promotionsbüro erfolgen.

Für die Registrierung sind vorzulegen:

a) für den Dr. med. und Dr. med. dent. der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin oder eine Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin. Bei einem ausländischen Hochschulabschluss muss vorher von der betreuenden Hochschullehrerin/vom betreuenden Hochschullehrer eine Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.

b) für den Dr. rer. medic. ein Zeugnis (§35, Absatz 3 BerlHG) über ein mit einem Master (oder Äquivalent) oder mit einem Bachelor und nachfolgender Eignungsfeststellung abgeschlossenes, nichtmedizinisches Studium und für den Dr. rer. cur. ein Zeugnis über ein mit einem Master (oder Äquivalent) oder mit einem Bachelor und nachfolgender Eignungsfeststellung abgeschlossenes Studium der Pflegewissenschaften. Eine Eignung für die Promotion an der Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin liegt grundsätzlich vor, wenn der Bachelorgrad mit der ECTS Note A abgeschlossen und ein Masterstudiengang begonnen wurde. In allen anderen Fällen ist eine Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen, deren Ablauf und Inhalt vom Fakultätsrat festgelegt wird. Bei einem ausländischen Hochschulabschluss muss vorher von der betreuenden Hochschullehrerin/vom betreuenden Hochschullehrer eine Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.

c) für den Dr. PH, den PhD und den MD/PhD ein Zeugnis (§35, Absatz 3 BerlHG) über ein mit dem Master (oder Äquivalent) oder mit einem Bachelor und nachfolgender Eignungsfeststellung abgeschlossenes für den Promotionsstudiengang relevantes Studium sowie die Zulassung zu dem jeweiligen Promotionsstudiengang. Eine Eignung für die Promotion an der Medizinische Fa-

kultät Charité – Universitätsmedizin Berlin liegt grundsätzlich vor, wenn der Bachelorgrad mit der ECTS Note A abgeschlossen und ein Masterstudiengang begonnen wurde. In allen anderen Fällen ist eine Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen, deren Ablauf und Inhalt vom Fakultätsrat festgelegt wird. Bei einem ausländischen Hochschulabschluss muss vorher von der Geschäftsstelle des entsprechenden Promotionsstudienanges bzw. von der betreuenden Hochschullehrerin/vom betreuenden Hochschullehrer eine Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.

d) eine Promotionsvereinbarung mit einer betreuenden Hochschullehrerin/einem betreuenden Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin oder assoziierter Einrichtungen mit schriftlicher Erklärung,

- dass die an der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin geltende Satzung der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten wird und bei Bedarf ein Ethikvotum eingeholt wird,
- ob eine Publikationspromotion oder Monographie angestrebt wird,
- über frühere Promotionsverfahren und deren Ergebnis soweit zutreffend
- über die Nicht-Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder Promotionsberatung

Das Formblatt der Promotionsvereinbarung muss vom Fakultätsrat gebilligt werden.

Durch Auswahlverfahren bestimmte unabhängige promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter (z.B. Emmy Noether-Programm der DFG) werden für die Betreuung im Rahmen des Promotionsverfahrens zugelassen.

(2) Die Genehmigung des Promotionsvorhabens muss grundsätzlich vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit durch die Promotionskommission erfolgen, wenn die Promotion zum Dr. rer. medic., Dr. rer. cur., Dr. PH, PhD und MD/PhD mittels einer Monographie und/oder die Anfertigung einer temporär inhaltsgeschützten Monographie beabsichtigt wird. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens kann durch die Promotionskommission eine Gutachterstellungnahme eingeholt werden. Die /Der betreuende Hochschullehrerin/Hochschullehrer /Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter (z.B. Emmy Noether-Programm der DFG) kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen, die nicht der eigenen Arbeitsgruppe angehören dürfen. Die betreuende Person ist auf Antrag zur Diskussion des Tagesordnungspunkts der entscheidenden Sitzung als Gast zuzulassen. Die Promotionskommission ist berechtigt, den Genehmigungsantrag zurückzuweisen, wenn das Vorhaben den Anforderungen der Promotionsordnung nicht entspricht, eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann oder der Antrag offensichtliche Formfehler aufweist. In diesem Zusammenhang können Auflagen erteilt werden. Die Promotionskommission kann die Genehmigung ablehnen, wenn Auflagen nicht erfüllt wurden.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung sind zusätzlich zu den Unterlagen unter (1) beizufügen:

a) ein ausführlicher Arbeits-, Zeit- und Publikationsplan, der dem von der Promotionskommission erstellten Leitfadens folgt und der von der verantwortlichen Hoch-

schullehrerin/dem verantwortlichen Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin oder assoziierter Einrichtungen mitverantwortet und mitunterschrieben ist. Durch Auswahlverfahren bestimmte unabhängige promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter (z.B. Emmy Noether-Programm der DFG) werden für die Betreuung im Rahmen des Promotionsverfahrens zugelassen.

b) ein ausführlicher Lebenslauf mit Publikationsliste (falls vorhanden).

c) im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Monographie ein formloser aussagekräftiger Antrag zur Begründung und zur Dauer des Schutzes mit entsprechenden Unterlagen der entwickelnden Institution. Über die Akzeptanz und die Länge der Schutzfrist entscheidet die Promotionskommission unter Konsultation der Technologietransferstelle der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin. Innerhalb des Antrages muss gemäß § 32 Abs. 7 BerlHG der öffentlichen Prüfung widersprochen werden.

## § 7

### Promotionsleistung

(1) Als schriftliche Promotionsleistung zum Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic., Dr. PH, Dr. rer. cur., PhD und MD/PhD wird in der Regel eine „peer reviewed“ Originalpublikation als Erstautorin/Erstautor in einer international führenden Fachzeitschrift oder mehrere (mindestens 3) insgesamt als gleichwertig erachtete Originalpublikationen, davon mindestens 1 Erstautorenschaft in einer relevanten, peer reviewed Fachzeitschrift (Publikationspromotion) eingereicht. Über die Anerkennung der Fachzeitschrift entscheidet im Zweifel die Promotionskommission. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Erstautorenschaft, die bereits in einem anderen Promotionsverfahren genutzt wurden, entscheidet die Promotionskommission. Zur entsprechenden Sitzung sind die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer einzuladen.

Für die Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. kann auch eine Monographie eingereicht werden. Monographien für den Dr. rer. medic., den Dr. PH, den Dr. rer. cur., PhD und MD/PhD sind auf Antrag grundsätzlich möglich, müssen aber vor Beginn des Promotionsvorhabens genehmigt werden (§6 Abs. 2). Sind Teile der Promotionsleistung patentrechtlich relevant und noch nicht geschützt, kann eine temporär inhaltsgeschützte Monographie (vgl. §6, Abs. 2 und 3) vorgelegt werden. Dies muss vor Beginn des Promotionsvorhabens durch die Promotionskommission genehmigt werden (§6 Abs. 3c). Wird nach der Registrierung und vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens eindeutig, dass eine Publikationspromotion zum Dr. rer. medic., den Dr. PH, den Dr. rer. cur., PhD und MD/PhD nicht erreichbar erscheint, kann die Promotionskommission auf Antrag auch nachträglich einer Monographie zustimmen. Zur entsprechenden Sitzung sind die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer einzuladen.

(2) Bei den schriftlichen Promotionsleistungen muss es sich um in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Darstellungen von Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse handeln, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand haben. Die den Publikationen zu Grunde liegenden wissenschaftlichen

Leistungen müssen an der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin oder in Kooperation mit dieser Fakultät entstanden sein. Das Erscheinungsjahr der letzten Publikation darf nicht länger als ein Jahr vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

(3) Die Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsberaters schließt die Anerkennung einer ausreichenden Selbstständigkeit der Arbeit aus.

(4) Die schriftliche Promotionsleistung zum Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic., Dr. PH und Dr. rer. cur. ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Für den PhD und MD/PhD ist die Dissertation in Englisch abzufassen. Bei der Abfassung einer Monographie in englischer Sprache wird bei nicht muttersprachlicher Doktorandin/nicht muttersprachlichem Doktoranden ein Sprachgutachten durch einen in Deutschland staatlich geprüften Übersetzer eingeholt. Die Kosten dafür trägt die Doktorandin/der Doktorand.

(5) Für Publikationen im Rahmen der Promotion sind die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; www.icmje.org) zur Autorenschaft der Doktorandin/des Doktoranden anzuwenden. Die Doktorandin/der Doktorand oder die verantwortliche Hochschullehrerin/der verantwortliche Hochschullehrer muss in der Publikation unter einer Adresse der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin oder assoziierter Institutionen geführt werden.

(6) Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit der Promotionskommission in einer anderen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die verantwortliche Hochschullehrerin/Der verantwortliche Hochschullehrer stellt sicher, dass die Partneruniversitäten/-forschungseinrichtungen mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer bestimmen, die/der die Doktorandin/den Doktoranden anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeit berichtet. Unberührt davon muss in resultierenden Publikationen die Herkunft aus der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder assoziierter Institutionen eindeutig erkennbar sein.

## § 8

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zur Eröffnung des Verfahrens sind im Falle einer Publikationspromotion vorzulegen:

a) drei gebundene Exemplare, die folgende Unterlagen enthalten müssen:

- eine knappe maximal 20 Seiten umfassende Darstellung der wesentlichen neuen Ergebnisse der Forschungsleistung unter besonderer Berücksichtigung und Darlegung der selbst erbrachten Leistungen.
- bei deutschsprachigen Dissertationen einen Abstrakt auf Englisch und bei englischsprachigen Dissertationen einen Abstrakt auf Deutsch,
- eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang der Mitwirkung bei der Bearbeitung des Forschungsthemas und bei der Erstellung der ausgewählten Publikationen (Anteilsklärung) und mit der Versicherung, dass die Doktorandin/der Doktorand keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

- Sonderdrucke oder Kopien der gedruckten Fassung der Publikationen,
  - ein von der Doktorandin/vom Doktoranden unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muss.
  - eine komplette Publikationsliste
- b) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den nach §2 (2) angebotenen Promotionsstudien.
- c) einen ausgefüllten Gutachterinnen-/Gutachterschlagbogen (diese dürfen nicht Koautoren/Koautorinnen sein)
- d) ein separater von der Doktorandin/vom Doktoranden unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muss.
- e) Urkunden der akademischen Grade, Hochschulabschlüsse und eventuell die Approbation und den Fachärztin/Facharztabschluss. Studierende der Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin müssen eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorlegen und gegenüber diesen Studierenden kann eine bedingte Eröffnung des Promotionsverfahrens ausgesprochen werden. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums kann das Promotionsverfahren endgültig eröffnet werden.
- f) eine separate komplette Publikationsliste
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin nicht älter als 8 Wochen sein darf.
- h) eine getreue Kopie des Primärdatensatzes der zugrunde liegenden Arbeiten in geeigneter digitaler Form bzw. die genaue postalische oder elektronische Adresse mit Nennung der verantwortlichen Person/Personen, bei der/denen die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren abzurufen sind.
- (2) Bei Eröffnung des Verfahrens sind im Falle der Einreichung einer Monographie vorzulegen:
- a) drei gebundene Exemplare der Dissertation, die folgende Unterlagen enthalten müssen
- bei deutschsprachigen Dissertationen einen Abstrakt auf Englisch und bei englischsprachigen Dissertationen einen Abstrakt auf Deutsch,
  - eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang der Mitwirkung bei der Bearbeitung des Forschungsthemas und bei der Erstellung etwaiger Publikationen (Anteilsklärung) und mit der Versicherung, dass die Doktorandin/der Doktorand die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit auch in Teilen keine Kopie anderer Arbeiten darstellt.
  - ein von der Doktorandin/vom Doktoranden unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muss.
  - eine komplette Publikationsliste, falls vorhanden.
- b) die unter (1) b) bis h) genannten Unterlagen.
- c) Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion ist das Bewilligungsschreiben der Promotionskommission mit Angabe der Befristung vor dem Deckblatt einzubinden.

(3) Für den Dr. PH, PhD und MD/PhD ist zusätzlich der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Promotionsstudienganges nachzuweisen.

(4) Für Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin, die mindestens den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung oder eine solche, die dem ersten Abschnitt entsprechende Prüfung entspricht, erfolgreich abgeschlossen haben, kann das Promotionsverfahren konditioniert eröffnet werden. Unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss des Promotionsverfahrens mit Verleihung der Doktorwürde bleibt der erfolgreiche Abschluss aller für die Erteilung einer Approbation erforderlichen Prüfungen/Staatsexamina. Eine dementsprechende konditionierte Erklärung ist durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer und die Promovendin/den Promovenden vor Eröffnung des konditionierten Promotionsverfahrens abzugeben.

(5) Entsprechen die Unterlagen den Voraussetzungen der Absätze 1 bzw. 2 und ggf. 3, so wird das Promotionsverfahren eröffnet.

(6) Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Promotionsgebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin.

(7) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

### § 9

#### Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung

(1) Die Promotionskommission bestellt zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als Gutachterinnen/Gutachter. Sie kann diese Bestellung an die vorsitzende Person delegieren. Diese Gutachterinnen/Gutachter dürfen nicht der eigenen Arbeitsgruppe angehören. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter sollte Hochschullehrerin/Hochschullehrer außerhalb der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin sein. Berühren wesentliche inhaltliche oder methodische Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, so soll mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter dieser Fakultät angehören.

Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion werden zwei interne Gutachter/Gutachterinnen in festem Dienstverhältnis zur Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin bestellt, die dienstliche Erklärungen zur Verschwiegenheit hinterlegen müssen.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von acht Wochen zu erstellen. Zur Benotung siehe § 3.

(3) Fallen ein oder zwei Gutachten ablehnend („non sufficit“) aus oder verlangen Gutachterinnen/Gutachter Änderungen der Dissertation, so sind der Doktorandin/dem Doktoranden die Mängel durch die Promotionskommission mit dem Hinweis auf Beseitigung schriftlich mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb von einem Jahr wieder vorzulegen und wird von diesen Gutachterinnen/Gutachtern erneut beurteilt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist einmalig auf Antrag verlängert werden. Beurteilen zwei Gutachterinnen/Gutachter auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(4) Fällt auch nach Überarbeitung der Dissertation ein Gutachten ablehnend („non sufficit“) aus, geht die Doktorandin/der Doktorand in die Disputation (vgl. § 10, Abs.2).

(5) Lehnt die Doktorandin/der Doktorand die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Unterlagen bei den Akten der Promotionskommission.

(7) Ein Abbruch des Promotionsverfahrens gem. § 9 (3) und (5) ist der Doktorandin/dem Doktoranden unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin/der Doktorand hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Abbruchentscheidung Gegenvorstellung (§ 14) zu erheben.

(8) Beurteilen alle Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

### § 10

#### Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung findet entweder in Form einer Disputation vor dem Prüfungsausschuss oder durch zwei mündliche Einzelprüfungen statt. Sie hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung der Doktorandin/des Doktoranden nachzuweisen. Die Promotionsprüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand widerspricht schriftlich. Die Beschlussfassung ist nicht öffentlich.

Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion erfolgt die Promotionsprüfung als Disputation vor dem Prüfungsausschuss nicht öffentlich. Lediglich Mitglieder der Promotionskommission sowie Fachvertreterinnen/Fachvertreter in festem Dienstverhältnis zur Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin haben Zutritt, die eine dienstliche Erklärungen zur Verschwiegenheit hinterlegen müssen.

(2) Die Disputation findet vor dem Prüfungsausschuss statt:

- a) immer im Falle einer Publikationspromotion, eines Dr. rer. medic., eines Dr. PH, eines Dr. rer. cur., eines PhD oder MD/PhD und bei einer temporär inhaltsgeschützten Promotion.
- b) wenn der Mittelwert der Gutachtennoten gleich oder besser 1,0 ist,
- c) wenn ein Gutachten auch nach Überarbeitung „non sufficit“ lautet (vgl. §9 (4)).
- d) bei Nichtbestehen einer oder beider Einzelprüfungen (gemäß § 10 (6))

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der ständigen Promotionskommission und zwei von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zusätzlich bestellten sachverständigen Fachvertreterinnen/Fachvertretern, bei denen es sich in der Regel um Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer handeln soll. Die/Der Vorsitzende oder ein Mitglied der Promotionskommission leitet die Disputation. Termin und Ort der Disputation sind mind. 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.

(4) Vor dem Prüfungsausschuss muss die Doktorandin/der Doktorand die Fragestellung, Methodik und Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit in etwa 15 Minuten darstellen. Es folgen etwa 10 Minuten Diskussion. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Vortragslänge verdoppelt werden und/oder Vortrag und Diskussion auf Englisch erfolgen. Über die Disputation ist durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Prüfung enthält. Vortrag und Diskussion werden separat benotet.

(5) In den nicht in § 10 (2) genannten Fällen findet die Promotionsprüfung in zwei mündlichen Einzelprüfungen statt. Hierzu bestellt die/der Vorsitzende der Promotionskommission zwei sachverständige Fachvertreterinnen/Fachvertretern zu Prüferinnen/Prüfern, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein müssen. Sie dürfen nicht Betreuerinnen/Betreuer oder Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation sein oder der Arbeitsgruppe der Doktorandin/des Doktoranden angehören. Die Promotionsprüfung findet unter Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers öffentlich statt. In der Einzelprüfung stellt die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Arbeit vor und wird von der Prüferin/vom Prüfer zum Thema der Arbeit und insbesondere zu Aspekten der Arbeit geprüft, die in das Fachgebiet der Prüferin/des Prüfers fallen. Eine Dauer von 30 Minuten soll nicht überschritten werden. Über die Prüfung erstellt die Prüferin/der Prüfer ein Protokoll.

(6) Die Beurteilung jeder Promotionsprüfung erfolgt nach der Bewertungsskala des § 3 (2). Die Note „non sufficit“ ist schriftlich zu begründen. Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin/dem Doktoranden im direkten Anschluss mitgeteilt. Eine nicht bestandene Promotionsprüfung kann nur einmal und muss spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erfolgt als Disputation. Wird diese nicht bestanden, wird das Verfahren abgebrochen.

(7) Die Promotionsprüfung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden grundsätzlich einmal vertagt werden. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand Prüfungstermine ohne Darlegung des Vorliegens wichtiger Gründe, so gilt für die Promotionsprüfung die Note „non sufficit“. Die Wiederholungsprüfung erfolgt als Disputation.

(8) Schließt die Doktorandin/der Doktorand die Promotionsprüfung ohne Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe nicht innerhalb von zwei Jahren ab, ist das Promotionsverfahren abzubrechen.

(9) Ein Abbruch des Promotionsverfahrens gem. § 10 (6) und (8) ist der Doktorandin/dem Doktoranden unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin/der Doktorand hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Abbruchentscheidung Gegenvorstellung (§ 14) zu erheben.

## § 11

### Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Im Falle der Disputation vor dem Prüfungsausschuss setzt dieser im Anschluss in einer nicht öffentlichen Sitzung die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Teilleistungen der beiden gutachterlichen Noten und den Noten für Vortrag und Diskussion in der Disputation fest; ab x,5 wird zur schlechteren Bewertung gerundet, eine Gutachtennote „non sufficit“ geht als 4.0 in die Benotung ein. Bei überragender Teilleistung kann

der Prüfungsausschuss die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung um maximal 0,5 anheben. Die Ausnahme ist zu begründen und erfordert ein einstimmiges Votum des Prüfungsausschusses. Die Betreuerin/der Betreuer kann am Beginn der nicht öffentlichen Sitzung gehört werden.

(2) Im Falle von zwei bestandenen mündlichen Einzelprüfungen setzt die/der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den beiden gutachterlichen Noten und den Noten der Einzelprüfungen fest. Ab x,5 wird zur schlechteren Bewertung gerundet. Bei überragender Teilleistung kann die Promotionskommission die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung um maximal 0,5 anheben. Die Ausnahme ist zu begründen und erfordert ein einstimmiges Votum der Promotionskommission.

## § 12

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin erforderlichen Exemplaren unentgeltlich weitere Exemplare in einer geeigneten Form an die Medizinische Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin abliefern. Diesbezügliche Einzelheiten dazu und zur Übertragung des Rechtes auf Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit regelt die Medizinische Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Auf Wunsch der Betreuerin/des Betreuers ist ihr/ihm von der Doktorandin/vom Doktoranden ein Exemplar in der Endfassung zu übergeben.

(2) Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion erfolgt die Übergabe weiterer Exemplare der Dissertation in einer geeigneten Form an das Promotionsbüro zur sicheren Verwahrung. Die elektronische Version ist mit dem vereinbarten Sperrvermerk bei der Medizinischen Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin hochzuladen. Mit Ablauf der vereinbarten Schutzfrist übergibt das Promotionsbüro die Dissertation an die Medizinische Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

## § 13

### Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muss enthalten:

- den Namen: Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- den verliehenen Doktorgrad,
- falls zutreffend die Bezeichnung des entsprechenden Promotionsstudiengangs,
- den Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort der Doktorandin/des Doktoranden,
- den Titel der Dissertation und die Gesamtnote,
- den Namen der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- die Namen und die Unterschriften der Präsidentinnen/der Präsidenten der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,

- das Prägiesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin,
- das Prägiesiegel der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde.

Die Urkunden zur Doktorin/zum Doktor der Gesundheitswissenschaften Doctor of Public Health (Dr. PH) und Doctor of Philosophy (PhD) und Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD) werden in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Promotionsurkunde wird der Doktorandin/dem Doktoranden im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen feierlichen Verleihung von der Dekanin/vom Dekan oder von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin ausgehändigt und damit der akademische Grad verliehen. Der Tag der Urkundenverleihung gilt als Tag der Promotion. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden. Die Doktorandin/Der Doktorand soll die Urkunde nach Möglichkeit persönlich in Empfang nehmen.

(3) Die Verleihung der Promotionsurkunde für Studierende der Medizin oder Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erfolgt erst nach Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der ärztlichen (für den Dr. med.) bzw. zahnärztlichen (für den Dr. med. dent.) Prüfung.

(4) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde von der Doktorandin/dem Doktoranden erstattet werden. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin.

#### § 14

##### Gegenvorstellung

(1) Die Gegenvorstellung gegen den Abbruch oder gegen die Bewertung des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten. Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Sie/Er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern des mit der fraglichen Promotionsprüfung befassten Prüfungsausschusses bzw. der Prüferin/dem Prüfern oder der Gutachterin/dem Gutachter zu mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten über die Gegenvorstellung und die Stellungnahmen. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen. Wird der Gegenvorstellung stattgegeben, erfolgt eine Neuentscheidung. Wird die Gegenvorstellung verworfen, wird ein Bescheid mit Darlegung der tragenden Gründe erlassen, der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat.

#### § 15

##### Widerruf der Eröffnung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. ein Beschluss über die Entziehung des verliehenen Doktorgrades gefasst werden, wenn

- a) nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen oder nach Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten;
- b) Promotionsleistungen unter Täuschung oder Angabe falscher Tatsachen erbracht wurden oder der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde.

(2) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen a) und b) ist die/der Betroffene zu hören.

(3) Im Übrigen richtet sich ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades nach den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.

#### § 16

##### Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin hat im Benehmen mit dem Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft erworben haben.

(2) Der Antrag mit ausführlicher Begründung wird von mindestens drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin gemeinsam an die Dekanin/den Dekan gestellt.

(3) Die Dekanin/Der Dekan kann vor der Beschlussfassung ein Gutachten einer ausgewiesenen externen Hochschullehrerin/eines ausgewiesenen externen Hochschullehrers anfordern.

(4) Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans verleiht der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Vorstand der Charité - Universitätsmedizin Berlin die Ehrendoktorwürde.

(5) Die Ehrendoktorwürde wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

Diese muss enthalten:

- den Namen: Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- den Doktorgrad,
- den Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort der Ehrendoktorandin/des Ehrendoktoranden,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- die Namen und die Unterschriften der Präsidentinnen/Präsidenten der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Prägiesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin,
- das Prägiesiegel der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde.

(6) Für den Entzug der Ehrendoktorwürde gilt § 34 Abs. 7 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 17****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und  
Übergangsregelung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, für die die Übergangsvorschriften Anwendung finden.

(2) Die Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin vom 8. Dezember 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt HU Berlin Nr. 14/2005), 10. Juli 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt Charité Nr. 006/2006) und vom 7. Mai 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt Charité Nr. 026/2007) treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung beim Promotionsbüro angemeldet bzw. zugelassen wurden, können nach den entsprechenden vorherigen Promotionsordnungen durchgeführt werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wird.